

102 Hütteleute bey den Hütten/und Zechen-Häusern.
an Ofen/ und das Schlacken-Kleine/ wie von denen Hohen und
Krummen Defen.

Hütteleute bey denen Hütten.

I.

Sollen so Tages als Nachts nicht nur uff die
gesamten Hütten-Gebäude / Balgen / Kohlen / Treibe-
und Röst-Hölzer daß selbige in keine Feuers-Gefahr gerathen /
sondern auch auff alle in und bey der Hütten in Kammern / Röst-
sten / und auff denen Hütten-Höfen befindliche Vorräthe / daß
nichts darvon entwendet werde / fleißige Auffficht tragen.

2. Ein wachendes Auge haben / daß weder Hütten-Pur-
sche / noch andere Leute / kein Flöß-Röst- und Treibe-Holz / Koh-
len / Brände / wie auch Gezáhe von Hütten wegtragen / und da
sie dergleichen gewahr werden / solches denen Hütten-Beambten
anmelden.

3. Dahin bedacht seyn / daß allezeit gut und tüchtig Gestübe
vor die Schmelz-Defen vorhanden seyn möge / sonderlich / ohne
Vorwissen der Ober-Hütten-Beambten / sich nicht von der Hütte
begeben.

Hütteleute bey Zechen-Häusern.

I.

Sollen ohne des Berg-Ambts Vorwissen und
Berwilligung von Schichtmeistern und Steigern weder
angenommen noch abgeschafft werden.

2. Auff